

**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Beverungen vom 01.12.2006**

in der Fassung der 19. Änderung vom 12.12.2025

Inhaltsübersicht:

§ 1	Inhalt der Reinigungspflicht	1
§ 2	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	2
§ 3	Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	2
§ 4	Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	2
§ 5	Benutzungsgebühren	3
§ 6	Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)	3
§ 7	Gebührenpflichtige	4
§ 8	Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	4
§ 9	Ordnungswidrigkeit	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen - Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS) -

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen - Straßenverzeichnis -

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Beverungen vom 01.12.2006

einschließlich

1. Änderung vom 12.12.2007
2. Änderung vom 20.11.2008
3. Änderung vom 10.12.2009
4. Änderung vom 20.01.2010
5. Änderung vom 17.12.2010
6. Änderung vom 21.12.2011
7. Änderung vom 06.07.2012
8. Änderung vom 20.11.2014
9. Änderung vom 11.12.2015
10. Änderung vom 16.12.2016
11. Änderung vom 15.12.2017
12. Änderung vom 16.11.2018
13. Änderung vom 13.12.2019
14. Änderung vom 11.12.2020
15. Änderung vom 17.12.2021
16. Änderung vom 16.12.2022
17. Änderung vom 15.12.2023
18. Änderung vom 13.12.2024
19. Änderung vom 12.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) und der §§ 2, 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Beverungen vom 01.12.2006**

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Beverungen vom 01.12.2006**

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe,

**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Beverungen vom 01.12.2006**

die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse S 1: 0,00 Euro
 - in Reinigungsklasse S 2: 0,00 Euro
 - in Reinigungsklasse S 3: 2,85 Euro
 - in Reinigungsklasse S 4: 0,00 Euro
 - in Reinigungsklasse S 5: 2,60 Euro
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W 1: 1,10 Euro
 - in Reinigungsklasse W 2: 0,00 Euro
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden

**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Beverungen vom 01.12.2006**

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Beverungen vom 19.12.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 01.12.2006

**STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister
gez. Christian Haase**

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen
- Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des
Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS) -**

Reinigungsklasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungspflicht	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
S 1	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
S 2	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahr- bahn	A
S 3	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahr- bahn	G
S 4	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahr- bahn	A
S 5	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahr- bahn	G

W 1	Verkehrsstraße	Winterwartung der Fahrbahn	G
W 2	Verkehrsstraße	Winterwartung der Fahrbahn	A

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen
- Straßenverzeichnis -

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Abgunstweg	S 1
Albert-Einstein-Straße	S 1
Allensteinweg	S 1
Alter Postweg	S 1
Alte Siedlungstraße	S 1
Amalungstraße	S 1
Am Bahndamm	S 1
Am Bastenberg	S 2 + W 1
Am Brink	S 1
Am Doctorborn	S 1
Am Goldberge	S 2 + W 1
Am Grundberg	S 2 + W 1
Am Gut	S 1
Am Hesseberg von Einmündung Brakeler Straße bis Scheune Bielefeld	S 4 + W 1
Am Kapellenberg	S 2 + W 1
Am Kemperborn	S 4 + W 1
Am Kniggen	S 1
Am Kreuzberg	S 2 + W 1
Am Maibusch	S 2 + W 1
Am Mühlengraben	S 1
Am Teich	S 2 + W 1
Am Teichberg	S 1
Am Ükern	S 1
Am Walde	S 2 + W 1
Am Waldfriedhof	S 2 + W 1
Am Wall	S 3
Am Weseranger	S 3 + W 1
An den Pappeln	S 1
An den Klippen	S 1
An der Burg	S 5 + W 1
An der Kirche	S 1
An der Kleinschmiede	S 1
An der Mühle	S 1
Angerweg	S 2 + W 1
Ansgarweg von Untere Hauptstraße bis Feuerwehrgerätehaus ab Feuerwehrgerätehaus	S 2 + W 1 S 1
Asternweg	S 1
Auenhausener Weg	S 2 + W 1
Auf dem Pfuhl	S 1
Auf dem Schild	S 1
Auf dem Westerfelde von Corveyer Straße bis Haus-Nr. 6	S 2 + W 1
Auf den Äckern	S 1
Auf den Höfen	S 1
Auf der Schanze	S 1
Auf der Worth	S 1
Bachstraße	S 1
Bahnhof	S 1
Bahnhofstraße	S 5 + W 1
Bartholomäusstraße	S 2 + W 1
Bauhof	S 1
Baumschulweg	S 1
Benediktstraße	S 2 + W 1
Bergstraße	S 2 + W 1
Berliner Straße	S 2 + W 1
Beverstraße	S 2 + W 1
Bevertrift	S 1
Beverunger Straße	S 4 + W 1
Birkenstraße	S 3 + W 1

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen
- Straßenverzeichnis -

Blankenauer Straße	S 5 + W 1
Blumenstraße	S 2 + W 1
Bonifatiusweg	S 1
Borgholzer Berg	S 2 + W 1
Borgholzer Straße	S 4 + W 1
Bornegrundstraße	S 2 + W 1
Brakeler Straße	S 4 + W 1
Breslauer Straße von Einmündung Zum Selsberg bis einschl. Breslauer Str. 4 von Breslauer Straße 3 bis zum Wendeplatz	S 2 + W 1 S 1
Brinkstraße	S 1
Buchenweg	S 2 + W 1
Burgstraße von Einmündung Lange Straße bis Einmündung An der Burg Von Einmündung An der Burg bis Einmündung Weserstraße	S 5 + W 1 S 1
Bühner Straße	S 4 + W 1
Bruchhauser Weg	S 2 + W 1
Bruchweg	S 1
Brunnenweg	S 2 + W 1
<hr/>	
Carolus-Magnus-Straße	S 2 + W 1
Corveyer Straße	S 2 + W 1
<hr/>	
Dahlienweg	S 1
Dalhauser Straße	S 5 + W 1
Danziger Straße	S 1
Dorfstraße	S 1
Drenker Straße	S 4 + W 1
<hr/>	
Eichendorffweg	S 1
Eichenweg von Eichenweg 1 bis Eichenweg 9 von Eichenweg 10 bis Eichenweg 14	S 1 S 2 + W 1
Eikenberg	S 2 + W 1
Erlenweg	S 1
<hr/>	
Fährstraße	S 1
Fasanenweg	S 1
Feldstraße	S 1
Fischerplatz	S 1
Fresienweg	S 1
Friedenstraße	S 1
Friedhofsweg	S 1
Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße	S 1
<hr/>	
Gartenstraße	S 1
Geranienweg	S 1
Gerhart-Hauptmann-Straße	S 1
Glockenweg	S 2 + W 1
Godelheimer Straße	S 2 + W 1
Goethestraße von Einmündung Runeweg bis Haus-Nr. 19 abzweigende Stichstraßen	S 2 + W 1 S 1
Grubestraße	S 1
Grüner Weg von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Industriestraße von Einmündung Industriestraße bis Einmündung Weseranger	S 1 S 3 + W 1
Gustav-von-Ewers-Straße	S 1
<hr/>	
Haddenbergstraße	S 2 + W 1
Hartweg	S 2 + W 1
Heggeweg	S 1
Hellenbusch	S 2 + W 1
Hellweg	S 2 + W 1
Heristalstraße	S 4 + W 1

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen
- Straßenverzeichnis -

Hermannstraße	S 2 + W 1
Hersteller Straße	S 5 + W 1
Herrenbruchstraße	S 1
Hessenweg	S 1
Hillestraße	S 1
Hinterm Brink	S 1
Hinterm Graben	S 1
Hohler Weg	S 2 + W 1
Holster-Mühle-Weg	S 1
Holzbrunnenstraße	S 2 + W 1
Höhenweg	S 2 + W 1
Höxterstraße	S 4 + W 1
Hubertusweg	S 2 + W 1
<hr/>	
Im Bangern	S 1
Im Kleinen Feld	S 1
Im Kreis	S 1
Immenweg	S 2 + W 1
Im Oberfeld	S 1
Im Plasse	S 1
Im Roggenthal	S 2 + W 1
Im Winkel	S 1
In den Eichen	S 1
In den Poelten Einmündung Posttwete bis Einmündung Mühlenstraße	S 2 + W 1
In den Poelten Einmündung Grüner Weg bis Einmündung Posttwete	S 1
In der Grund	S 2 + W 1
Industriestraße	S 3 + W 1
<hr/>	
Jahnweg	S 1
Jakobusstraße	S 4 + W 1
Johannes-Diedrich-Straße	S 1
<hr/>	
Kampstraße	S 1
Karlshafener Straße	S 2 + W 1
Karlsstraße	S 2 + W 1
Kasseler Straße	S 2 + W 1
Kesselstraße	S 1
Kiesweg	S 3 + W 1
Kirchweg	S 1
Klappenweg	S 2 + W 1
Kleiner Winkel	S 1
Klingelburgstraße	S 4 + W 1
Klippenweg	S 2 + W 1
Knickweg	S 1
Kolpingstraße	S 1
Königsberger Straße	S 1
Kötterstraße	S 1
Krähenberg	S 2 + W 1
Krokusstraße	S 2 + W 1
<hr/>	
Lammertweg von Einmündung Brakeler Straße bis Haus-Nr. 6	S 2 + W 1
von Haus-Nr. 6 bis Einmündung Prüssenstraße	S 1
Langenthaler Straße	S 4 + W 1
Lange Reihe	S 2 + W 1
Lange Straße	S 5 + W 1
Liboristraße	S 1
Lilienweg	S 1
Lindenstraße von Einmündung Dalhauser Straße bis Eisenbahnbrücke	S 3 + W 1
von Haus-Nr. 16 bis Haus-Nr. 35	S 1
Löhneweg	S 1

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen
- Straßenverzeichnis -

Lönsstraße	S 1
Margarete-Rose-Weg	S 1
Margeritenweg	S 1
Marienplatz	S 2 + W 1
Marktstraße	S 2 + W 1
Markusweg	S 2 + W 1
Martha-Mannbach-Ring	S 1
Max-Planck-Straße	S 1
Meierbreite	S 2 + W 1
Meyerfeldstraße	S 1
Michaelstraße von Einmündung Würriger Str. bis Abzweig Sollingstraße vom Abzweig Sollingstraße bis Knickweg	S 2 + W 1 S 1
Michelsweg	S 2 + W 1
Mittelstraße	S 1
Moosberg Einmündung Im Roggenthal bis zum Wendeplatz Haunummer 18	S 2 + W 1
Moosberg ab Wendeplatz Hausnummer 20 bis zum Ende	S 1
Mönchsgarten	S 1
Mühlenstraße Einmündung Lange Straße bis Einmündung In den Poelten	S 2 + W 1
Mühlenstraße Einmündung In den Poelten bis zur Brinkstraße	S 1
Nelkenweg	S 1
Netheweg	S 4 + W 1
Neuer Weg	S 4 + W 1
Neulandstraße	S 2 + W 1
Neustätter Weg	S 1
Niedersachsenweg	S 1
Obere Hauptstraße	S 4 + W 1
Obere Nußbreite	S 1
Oppelnweg bis Wendeplatz ab Wendeplatz	S 2 + W 1 S 1
Ostdeutsche Straße	S 1
Otto-Hahn-Straße	S 1
Paradiesstraße	S 1
Posttwete Einmündung Lange Straße bis Einmündung In den Poelten	S 2 + W 1
Posttwete Einmündung In den Poelten bis zum Weserradweg R 99	S 1
Prozessionsweg	S 2 + W 1
Prüssenstraße	S 2 + W 1
Rennestraße	S 2 + W 1
Richard-Dohmann-Straße	S 1
Ringstraße	S 2 + W 1
Rosenweg	S 1
Rote Feld	S 2 + W 1
Rother Winkel	S 2 + W 1
Rothestraße	S 2 + W 1
Runeweg	S 1
Schiewe Halbe	S 2 + W 1
Schifferstraße	S 1
Schildstraße	S 2 + W 1
Schöne Aussicht	S 2 + W 1
Schulstraße	S 1
Schützenstraße	S 1
Soestertal	S 2 + W 1
Sollingstraße	S 1
Sonnenbreite	S 1
Spechterberg	S 2 + W 1

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Beverungen
- Straßenverzeichnis -

Spissen	S 1
Steinbreite	S 1
Steinweg	S 2 + W 1
Stemmelstraße	S 1
Stettiner Straße	S 1
St.-Florians-Weg	S 1
St.-Georg-Straße	S 1
Stiftweg	S 2 + W 1
Stolpweg	S 1
Stormstraße	S 1
Struwestraße	S 2 + W 1
<hr/>	
Talstraße	S 2 + W 1
Templiner Weg	S 1
Theodor-Roeingh-Straße	S 1
Tietelser Straße	S 2 + W 1
Torbreite	S 2 + W 1
Tulpenweg	S 1
<hr/>	
Uhlandstraße	S 1
Ulmenweg	S 1
Unter den Selskämpfen	S 1
Unter der Schirmeke	S 3 + W 1
Untere Hauptstraße	S 4 + W 1
Untere Nußbreite	S 1
Unterm Eisberg	S 2 + W 1
Unterm Hübbeln	S 2 + W 1
Urentalstraße	S 4 + W 1
<hr/>	
Vitusstraße	S 1
von-Droste-Hülshoff-Straße	S 1
von-Heyden-Straße	S 1
Vor der Hort	S 2 + W 1
<hr/>	
Wehrdener Straße	S 4 + W 1
Weredunstraße	S 4 + W 1
von Ortseingang bis Einmündung Godelheimer Straße	S 4 + W 1
von Einmündung Godelheimer Straße bis Fährhaus	S 4 + W 2
Weserstraße	S 1
Westfalenweg	S 1
Wildbergstraße	S 1
Wittekindweg	S 1
Worthweg	S 1
Wöhrenstraße	S 1
Würrigser Straße	S 2 + W 1
<hr/>	
Zum Buchholz	S 1
Zum Eggeberg	S 2 + W 1
Zum Eichhagen	S 2 + W 1
Zum Kernkraftwerk	S 1
Zum Knick	S 1
Zum Osterfeld	S 3 + W 1
Zum Selsberg	S 2 + W 1
von Einmündung Danziger Straße bis Haus-Nr. 45	S 2 + W 1
Stichweg unterhalb der Königsberger Straße	S 1
Zum Sonnenhügel	S 2 + W 1
Zum Spring	S 5 + W 1
Zum Stadtgraben	S 1
Zum Weidenbusch	S 1
Zum Wesertal	S 2 + W 1
Zum Wandelsberg	S 2 + W 1
Zur Breite	S 1